

## **Gemeindegesez (GG)**

### **(Änderung vom . . . . . ; Veröffentlichung bedeutender gebundener Ausgaben auf Gemeindeebene)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 23. August 2024,

*beschliesst:*

I. Das Gemeindegesez vom 20. April 2015 wird wie folgt geändert:

Marginalie zu § 105:

Bewilligung gebundener Ausgaben

a. Grundsatz

§ 105 a. <sup>1</sup> Beläuft sich eine gebundene Ausgabe auf eine Höhe, die bei neuen Ausgaben die Bewilligung der Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlaments erfordert, wird der Beschluss veröffentlicht. b. Veröffentlichung

<sup>2</sup> Im Beschluss wird die Gebundenheit der Ausgabe begründet und auf das Rechtsmittel hingewiesen.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht vom Regierungsrat verfasst. Die Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.

Zürich, 15. Mai 2025

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Christa Stünzi

Die Sekretärin:

Sandra Freiburghaus

---

\* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Christa Stünzi, Horgen (Präsidentin); Thomas Forrer, Erlenbach; Alexander Seiler, Bachenbülach; Sekretärin: Sandra Freiburghaus.